

Frauenfeld, 30. August 2022

Entscheid

Bewilligung für die Durchführung einer Falknertagung im Kanton Thurgau

Die Schweizerische Falkner-Vereinigung beabsichtigt am 9. und 10. Dezember 2022 ihre Jahrestagung im Kanton Thurgau durchzuführen. Dabei soll in verschiedenen thurgauischen Jagdrevieren die Beizjagd auf Krähenvögel ausgeübt werden. Der Präsident der Falkner-Vereinigung ersucht deshalb um eine entsprechende Bewilligung. Diese kann unter Bedingungen erteilt werden.

Gestützt auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

wird entschieden:

1. Die Mitglieder und Gäste der Schweizerischen Falkner-Vereinigung sind berechtigt, am 9. und 10. Dezember 2022 im Kanton Thurgau die Beizjagd auf jagdbare Vögel auszuüben.
2. Voraussetzung für die Ausübung der Falknerie ist das Einverständnis der zuständigen Jagdgesellschaft, in deren Revier die Beizjagd ausgeübt wird.
3. Die Beizjagd auf geschützte Tiere ist untersagt.
4. Für die Ausübung der Beizjagd wird der Besitz einer gültigen thurgauischen oder einer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Jagdausübung gültige Jagdkarte anderer Kantone vorausgesetzt.
5. Über die ausgeübte Beizjagd ist der zuständigen Jagdgesellschaft Bericht zu erstatten unter Angabe von Art und Anzahl der pro Revier gebeizten Tiere.
6. Mitteilung an:
 - Schweizerische Falkner-Vereinigung, Herr Daniel Kleger, Mahrenstr. 119, 4654 Lostorf
 - Polizeikommando
 - Jagd Thurgau, Herrn Frank Gertsch, Windmülstr. 6, 8594 Güttingen